jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/17 7Ob384/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1997

Norm

VersVG idF vor der Nov BGBl 1994/509 §2 Abs2

Rechtssatz

Diese Bestimmung über die Leistungsfreiheit ist abdingbar. Stillschweigende Abbedingung, wenn der Versicherungsfall nach Antragstellung ab Annahme des Versicherungsantrages durch den Versicherer eintritt, dieser aber die Annahme zum Zeitpunkt des Antrages erklärt. Subjektive Ungewißheit des Versicherungsnehmers bei Abgabe seiner Erklärung erforderlich.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 384/97i
  Entscheidungstext OGH 17.12.1997 7 Ob 384/97i

Schlagworte

Entscheidung ergangen zu § 2 Abs 2 VersVG idF vor der Novelle 1994/509

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108998

Dokumentnummer

JJR_19971217_OGH0002_0070OB00384_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at